

| Trägerschaftsvereinbarung 2004 | Trägerschaftsvereinbarung 2016 | Bemerkungen |
|--|---|---|
| Präambel | | |
| <p>Das Rettungsdienstgesetz in der Fassung vom 16. Juli 1998 sieht vor, Leitstellen für den Rettungsdienst und die Feuerwehr in der Regel im integrierten Betrieb -Integrierte Leitstelle- in gemeinsamer Trägerschaft einzurichten. Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass eine Integrierte Leitstelle im Landkreis Calw eine wirtschaftliche Lösung zur Erfüllung des Aufgabenzweckes ist. Die Integrierte Leitstelle ist dadurch gekennzeichnet, dass in einer Einrichtung sowohl die Leitstellenfunktionen für den Rettungsdienst als auch für die Feuerwehr wahrgenommen werden. Dabei erledigt das eingesetzte Personal sowohl die Aufgaben für den Rettungsdienst als auch für die Feuerwehr. Gleichzeitig kommt eine einheitliche Leitstellentechnik zum Einsatz.</p> <p>Nach dem Rettungsdienstplan 2000 des Landes Baden-Württemberg Kapitel V Ziffer 3.4 sind in der Regel pro Rettungsleitstelle mindestens 2 Personen gleichzeitig einzusetzen. Die Doppelbesetzung kann bei gleichem Sicherheitsniveau auch dadurch gewährleistet werden, dass durch eine technische Vernetzung von Leitstellen die Disponenten im gesamten Versorgungsbereich gleichberechtigt tätig sind. Dieses Sicher-</p> | <p>Das Rettungsdienstgesetz sowie das Feuerwehrgesetz des Landes Baden-Württemberg sehen vor, Leitstellen für den Rettungsdienst und die Feuerwehr in der Regel im integrierten Betrieb -Integrierte Leitstelle- in gemeinsamer Trägerschaft einzurichten. Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass eine Integrierte Leitstelle im Landkreis Calw eine wirtschaftliche Lösung zur Erfüllung des Aufgabenzweckes ist. Die Integrierte Leitstelle ist dadurch gekennzeichnet, dass in einer Einrichtung sowohl die Leitstellenfunktionen für den Rettungsdienst als auch für die Feuerwehr wahrgenommen werden. Dabei erledigt das eingesetzte Personal sowohl die Aufgaben für den Rettungsdienst als auch für die Feuerwehr. Gleichzeitig kommt eine einheitliche Leitstellentechnik zum Einsatz.</p> <p>Die Vertragsparteien vereinbaren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz (FwG) in Verbindung mit § 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) sowie § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RDG) jeweils in der geltenden Fassung folgendes:</p> | <p>Die Präambel wurde auf die wesentlichen Inhalte reduziert. Der Verweis auf das durch die Kooperation mit der ILS Freudenstadt erreichte Sicherheitsniveau ist wegen der durchgehenden Doppelbesetzung überflüssig. Weiterhin können die Verweise auf die Zustimmung der Gremien entfallen. Die Notwendigkeit der Zustimmung des Kreistages ergibt sich aus gesetzlichen Vorgaben in Verbindung mit der Zuständigkeitsordnung des Landkreises Calw, der Bereichsausschuss für den Rettungsdienst wird über den Abschluss informiert, muss aber nicht zustimmen.</p> |

heitsniveau soll über eine Kooperation der beiden Integrierten Leitstellen des Landkreises Calw und des Landkreises Freudenstadt erfolgen.

Der Bereichsausschuss für den Rettungsdienst des Landkreises Calw hat die Einrichtung einer Integrierten Leitstelle für den Rettungsdienstbereich Calw am 02.10.2003/11.12.2003 beschlossen und der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt. Der Verwaltungsausschuss des Landkreises Calw hat am 08.12.2003 der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt.

Die Vertragsparteien vereinbaren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz (FwG) in Verbindung mit § 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) sowie § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RDG) jeweils in der geltenden Fassung folgendes:

| | | |
|---|---|--|
| §1 Abs. 1 | | |
| Die Vertragsparteien errichten und betreiben in gemeinsamer Trägerschaft in Calw eine integrierte Leitstelle für die Feuerwehren und den Rettungsdienst im Landkreis Calw. In der Leitstelle erledigt das eingesetzte Personal sowohl Aufgaben der Leitstelle für die Feuerwehren nach dem Feuerwehrgesetz als auch der Rettungsleitstelle nach dem Rettungsdienstgesetz. Dabei kommt eine einheitliche Technik zum Einsatz, die gemeinsam genutzt wird und kompatibel mit der Technik der Integrierten Leitstelle in Freudenstadt ist. | Die Vertragsparteien betreiben in gemeinsamer Trägerschaft in Calw eine integrierte Leitstelle für die Feuerwehren und den Rettungsdienst im Landkreis Calw. In der Leitstelle erledigt das eingesetzte Personal sowohl Aufgaben der Leitstelle für die Feuerwehren nach dem Feuerwehrgesetz als auch der Rettungsleitstelle nach dem Rettungsdienstgesetz. Dabei kommt eine einheitliche Technik zum Einsatz, die gemeinsam genutzt wird und kompatibel mit der Technik der Integrierten Leitstelle in Freudenstadt ist. | „Errichten“ kann entfallen. |
| §2 Abs. 1 | | |
| Die Leitstellentechnik ist in gemeinsamer Absprache und unter Berücksichtigung der gültigen Ausstattungsrichtlinien durch beide Vertragsparteien einvernehmlich festzulegen. Neuanschaffungen, notwendige technische Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen der Einrichtungen sind einvernehmlich abzustimmen. | Die Leitstellentechnik ist in gemeinsamer Absprache und unter Berücksichtigung der gültigen Ausstattungsrichtlinien durch beide Vertragsparteien einvernehmlich festzulegen. Neuanschaffungen, Ersatzbeschaffungen, notwendige technische Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen der Einrichtungen sind einvernehmlich abzustimmen. | „Ersatzbeschaffungen“ wurde aufgenommen. |
| §2 Abs. 3 | | |
| Es wird ein Bestandsverzeichnis geführt, in dem die jeweiligen Finanzierungsanteile aufgezeichnet werden. Im Falle einer Veräußerung, eines Betreiberwechsels, der Auflösung oder bei Beendigung dieses Ver- | Es wird ein Bestandsverzeichnis eingeführt, in dem die jeweiligen Finanzierungsanteile aufgezeichnet werden. Im Falle einer Veräußerung, eines Betreiberwechsels, der Auflösung oder bei Beendigung dieses Ver- | Das Bestandsverzeichnis wird neu aufgestellt. Die Aufbewahrungsfrist wurde klargestellt. |

| | | |
|---|---|---|
| tragsverhältnisses bildet das Bestandsverzeichnis die Grundlage bei der Aufteilung der Sachwerte bzw. Verkaufserlöse. | tragsverhältnisses bildet das Bestandsverzeichnis die Grundlage bei der Aufteilung der Sachwerte bzw. Verkaufserlöse. Das Bestandsverzeichnis ist entsprechend den in § 8 genannten Fristen aufzubewahren. | |
| §2 Abs. 4 | | |
| Einrichtungsgegenstände, die die Vertragsparteien in den Betrieb der Integrierten Leitstelle einbringen, verbleiben in deren Eigentum. | Einrichtungsgegenstände und technische Einrichtungen, die die Vertragsparteien für den Betrieb der Integrierten Leitstelle zur Verfügung stellen, verbleiben in deren Eigentum. | Der Absatz wurde um technische Einrichtungen (z.B. Soft- und Hardware) erweitert. |
| § 3 Abs. 1 | | |
| Die personelle Besetzung der Integrierten Leitstelle muss so bemessen sein, dass deren Aufgaben ständig erfüllt werden können. Es sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, dass im Bedarfsfall, insbesondere im Großschadensfall, die Leitstelle durch entsprechend qualifiziertes Personal verstärkt werden kann. | Nach dem Rettungsdienstplan 2014 des Landes Baden-Württemberg, Kapitel V, Ziffer 3.4 sind pro Rettungsleitstelle mindestens zwei Personen gleichzeitig einzusetzen. | Der Grundsatz der personellen Doppelbesetzung wurde in § 3, der den Betrieb der Integrierten Leitstelle regelt, aufgenommen. Die personelle Aufstockung bei Großschadensfällen wird neu in § 3 Abs. 2 geregelt. |
| § 3 Abs. 2 | | |
| | Die personelle Ausstattung der Integrierten Leitstelle muss so bemessen sein, dass deren Aufgaben ständig erfüllt werden können. Es sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, dass im Bedarfsfall, insbesondere im Großschadensfall, die Leitstelle durch entsprechend qualifiziertes Personal verstärkt werden kann. Zur Sicherstellung der Alarmierbarkeit der Leitstellendisponenten | § 3 Abs. 2 der Trägerschaftsvereinbarung 2004 wurde in § 3 Abs. 3 der Trägerschaftsvereinbarung 2016 verschoben. Der neue § 3 Abs. 2 legt fest, dass Vorkehrungen für eine rasche Aufstockung des Leitstellenpersonals bei Großschadensereignissen zu treffen sind. Die Disponenten verpflichten sich, gegen eine monatliche Entschädigung von ca. 100 € pro Disponent, |

| | | |
|---|--|---|
| | wird eine Alarmschleife eingerichtet. Die Alarmschleife wird im Bedarfsfall ausgelöst und verstärkt die Leitstelle personell. Die Kosten des Betriebes der Alarmschleife in Höhe von derzeit 6.136.00 Euro pro Jahr unterliegen der Kostenteilung nach § 5. | einen Alarmmelder bei sich zu tragen, und – sofern es ihnen möglich ist – bei einer Alarmierung durch die Leitstelle die beiden anwesenden Disponenten zu unterstützen. |
| § 3 Abs. 2 | § 3 Abs. 3 | |
| Die Einzelheiten des Betriebsablaufes werden von den Vertragsparteien in einer Betriebsanweisung für die Integrierte Leitstelle des Landkreises Calw gemeinsam, entsprechend den jeweiligen fachtechnischen Anforderungen festgelegt. | | Nummerierung angepasst. |
| § 3 Abs. 3 | § 3 Abs. 4 | |
| Die Fachaufsicht liegt bei Angelegenheiten der Feuerwehr beim Kreisbrandmeister bzw. dessen Stellvertretern, bei Angelegenheiten des Rettungsdienstes beim Leiter des Rettungsdienstes bzw. dessen Stellvertretern. Ein Weisungsrecht im jeweils anderen Aufgabenbereich besteht damit nicht. | Die Fachaufsicht liegt bei Angelegenheiten der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes bei der Stelle des Kreisbrandmeisters, bei Angelegenheiten des Rettungsdienstes beim Leiter des Rettungsdienstes bzw. dessen Stellvertretern. Ein Weisungsrecht im jeweils anderen Aufgabenbereich besteht damit nicht. Zwischen dem Kreisbrandmeister und dem Leiter des Rettungsdienstes findet ein enger Informationsaustausch statt. | Die Formulierung wurde angepasst und um „Katastrophenschutz“ erweitert. |
| § 3 Abs. 4 | § 3 Abs. 5 | |
| Das DRK trägt die organisatorische Verantwortung für den sicheren Betrieb der Leitstelle. Dazu gehören u.a. die notwendigen Veranlassungen zur Wartung und Instandhaltung der technischen Einrichtungen und der Abschluss von Versicherungen. | Das DRK trägt die organisatorische Verantwortung für den sicheren Betrieb der Leitstelle. Dazu gehören u.a. die notwendigen Veranlassungen zur Wartung und Instandhaltung der technischen Einrichtungen und der Abschluss von Versicherungen. Für eine ausreichende personelle und sachliche Aus- | Der neu eingefügte Satz 3 soll die gemeinsame Verantwortung beider Vertragsparteien für die Leitstelle zum Ausdruck bringen. Der organisatorische Aufwand für den Betrieb der Leitstelle bleibt beim DRK. |

| | | |
|---|---|---|
| | stattung der Leitstelle tragen die Vertragspartner gemeinsam die Verantwortung. | |
| § 4 Abs. 2 | | |
| Personelle Maßnahmen erfolgen in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragspartner. Dies gilt auch für Stellenneubesetzungen. | Die Neubesetzung der Leitstellenleitung und deren Stellvertretung sowie die Gewährung von außer- und übertariflichen Zahlungen erfolgen im Einvernehmen der Vertragspartner. | Durch die Neufassung wird sichergestellt, dass der Landkreis bei der Besetzung der Führungspositionen der Leitstelle und bei besonderen finanziellen Belastungen eingebunden ist. Die Einbindung des Landkreises bei allen personellen Maßnahmen wie in der Vereinbarung 2004 vorgesehen ist nicht notwendig: Die Ausbildung des Leitstellenpersonals ist über fachliche Standards und § 4 Abs. 3 festgelegt. |
| § 4 Abs. 3 | | |
| Das eingesetzte Leitstellenpersonal ist für beide Aufgabenbereiche entsprechend ausgebildet. Für den Bereich des Rettungsdienstes sind dabei die Bestimmungen des Rettungsdienstgesetzes und des Rettungsdienstplanes zu beachten. Für den Aufgabenbereich der Feuerwehr wird die im Erlass des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 07.10.1997 (Leitstellenbetrieb) festgelegte feuerwehrtechnische Ausbildung zugrunde gelegt. | Für die Ausbildung des Leitstellenpersonals gelten die in der Anlage 3 der Gemeinsamen Hinweise zur Leitstellenstruktur der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Innenministerium und Sozialministerium Baden-Württemberg) vom 09.11.2010 gestellten Anforderungen. | In § 4 Abs. 3 wurden die aktuellen Qualifikationen der Disponenten eingefügt. |

| § 4 Abs. 4 | | |
|--|--|--|
| <p>Beide Parteien verpflichten sich, die erforderlichen Fort- und Weiterbildungen des Leitstellenpersonals für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu veranlassen. Das DRK als Anstellungsträger wird das Leitstellenpersonal zu erforderlichen Fort- und Weiterbildungen, sofern es der Leitstellenbetrieb ermöglicht, vom Dienst freistellen.</p> | <p>Das Leitstellenpersonal wird zu erforderlichen Fort- und Weiterbildungen, sofern es der Leitstellenbetrieb ermöglicht, vom Dienst freigestellt.</p> | <p>Die Formulierung wurde verkürzt. Die Stellung des DRK als Anstellungsträger ist in § 4 Abs. 1 festgelegt, die Ausbildungsanforderungen ergeben sich aus den in § 4 Abs. 3 genannten Gemeinsamen Hinweisen. Deren Einhaltung kann vom Anstellungsträger alleine überwacht werden.</p> |
| § 5 Abs. 2 | | |
| <p>Das DRK verauslagt zunächst die notwendigen Betriebskosten (Personal- und Sachkosten). Zu den Betriebskosten zählen auch Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungen, Wartungs- und Telefonkosten, Geschäftsausgaben.</p> <p>Die Übernahme weiterer Aufgaben durch die Integrierte Leitstelle ist nach § 6 Abs. 2 Rettungsdienstgesetz zulässig, sofern durch eine Vereinbarung die Erstattung der Kosten dieser weiteren Aufgaben durch den Auftraggeber gesichert ist. Werden durch zusätzliche Aufgaben Überschüsse erzielt, so mindern diese die Betriebskosten. Die Übernahme weiterer Aufgaben wird durch die Partner einvernehmlich geregelt.</p> | <p>Das DRK verauslagt zunächst die notwendigen Betriebskosten (Personal- und Sachkosten). Zu den Betriebskosten zählen auch Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungen, Wartungs- und Telefonkosten, Geschäftsausgaben sowie eine Kaltmiete von 13.833,12 Euro pro Jahr.</p> | <p>Die Kaltmiete wurde bislang ohne ausdrückliche Regelung unter die Betriebskosten gefasst und jährlich abgerechnet. Da das DRK die Räumlichkeiten der Leitstelle zur Verfügung stellt, ist eine unter den Vertragsparteien aufgeteilte Mietzahlung nicht zu beanstanden. Gerundet auf 14.000 € wurde die Miete in einem Schreiben des DRK vom 21.10.2003 festgehalten und vom VWA am 08.12.2003 (VWA-Vorlage VII/199) beschlossen. Die Miete liegt in dem für gewerbliche Immobilien mit Büroräumen üblichen Rahmen.</p> <p>Der Komplex „Übernahme weiterer Aufgaben“ wurde komplett überarbeitet und in § 6 neu geregelt.</p> |

| § 5 Abs. 3 | | |
|---|--|---|
| <p>Der Anteil des Landkreises Calw an den Sachkosten der Integrierten Leitstelle beträgt 50 %. Der voraussichtliche Betrag ist vom Landkreis in vier gleichen Jahresraten jeweils zum Quartalsende als Vorauszahlung auf die Jahresendabrechnung zu entrichten. Spätestens bis zum 31.05. des Folgejahres muss dem Landkreis eine Aufstellung über die tatsächlichen Sachkosten vorgelegt werden.</p> | <p>Der Anteil des Landkreises Calw an den Sachkosten der Integrierten Leitstelle beträgt 50 %. Sachkosten, die eindeutig der Aufgabenerfüllung eines Vertragspartners zuzuordnen sind, werden von diesem getragen. Spätestens bis zum 31.05. des Folgejahres muss dem Landkreis eine Aufstellung über die tatsächlichen Sachkosten vorgelegt werden. Zur Vereinfachung der Abrechnung streben die Parteien an, die Sachkosten einschließlich der Kaltmiete über eine Pauschale mit Anpassungsmöglichkeit, welche auch die Kosten des Betriebs des digitalen Alarmierungssystems beinhaltet, abzurechnen. Die Kosten des Betriebs des digitalen Alarmierungssystems werden nach den durchschnittlichen Kosten des Systems der drei vorigen Kalenderjahre berechnet. Die Umstellung auf eine Pauschale soll erfolgen, nachdem die Sachkosten für ein Kalenderjahr mit vollständiger Doppelbesetzung erhoben werden können.</p> | <p>Die Neuregelung führt nach der Umstellung auf eine Pauschale zu einer erheblichen Vereinfachung der Abrechnung zwischen dem Landkreis und dem DRK. Da die Sachkosten nie völlig konstant bleiben werden, muss die Pauschale auch eine Anpassungsmöglichkeit, z.B. über den Lebenshaltungskostenindex, beinhalten. Weiterhin sollen möglichst viele Punkte in die Pauschale aufgenommen werden. Da mit der Einführung der dauerhaften Doppelbesetzung Mehrkosten entstehen werden (z.B. Strom, Wasser), sollen zunächst über ein Jahr Erfahrungswerte gesammelt werden.</p> |
| § 5 Abs. 4 | | |
| <p>Bei den Personalkosten der Integrierten Leitstelle umfasst der auf die Feuerwehr entfallende und über den Landkreis zu finanzierende Anteil 3,6 Personalplanstellen. Das DRK erhält dafür eine jährliche Pauschale, die mit den jeweiligen Tariflohnstei-</p> | <p>Bei den Personalkosten der Integrierten Leitstelle umfasst der auf die Feuerwehr entfallende und über den Landkreis zu finanzierende Anteil 43,8 % der Personalkosten. Die integrierte Leitstelle ist ständig mit zwei Disponenten gleichzeitig im 24-</p> | <p>Die Festlegung von Finanzierungsanteilen bestimmter Personalplanstellen ist unflexibel. Mit der neuen Regelung wird einerseits sichergestellt, dass das DRK bei entsprechendem Bedarf (Großschadenslagen, Veranstaltungen, usw.) nicht alleine die</p> |

| | | |
|---|---|---|
| <p>gerungen des öffentlichen Dienstes dynamisiert wird. Der Betrag ist vom Landkreis in vier gleichen Jahresraten jeweils zum Quartalsende zu entrichten.</p> | <p>Stundenbetrieb besetzt. Der zu finanzierende Regelbetrieb umfasst somit 17.532 Regeldienstplanstunden und einen Zuschlag für temporäre Höherbesetzungen bei besonderen Ereignissen, erhöhten Unterweisungsbedarf sowie Leitung, Verwaltung und Querschnittsaufgaben. Grundlage der Berechnung ist die in Anlage 1 („Personalbedarf und Abrechnungsmodus“) unter Position 18 dargestellte Berechnungsformel.</p> | <p>Kosten zu tragen hat. Gleichzeitig wird die finanzielle Belastung des Landkreises gedeckelt. Die genaue Berechnung ergibt sich aus der in der Anlage dargestellten Formel.</p> |
| <p>§ 5 Abs. 5</p> | | |
| <p>Investitionskosten für die Integrierte Leitstelle werden grundsätzlich im Verhältnis 50 % DRK und 50 % Landkreis aufgeteilt.</p> <p>Überwiegend einem der Vertragspartner zuordenbare Investitionskosten werden von diesem alleine getragen. Die Investitionskosten für die Einrichtung des Notrufs 112 werden vom Landkreis allein getragen. Die Festlegung notwendiger Investitionen erfolgt einvernehmlich. Bei einer möglichen Einrichtung einer Integrierten Leitstelle in neuen Räumlichkeiten ist der Restwert bisher bezuschusster Räume abzusetzen.</p> | <p>Investitionskosten für die Integrierte Leitstelle werden grundsätzlich im Verhältnis 50 % DRK und 50 % Landkreis aufgeteilt. Investitionskosten, die eindeutig der Aufgabenerfüllung eines Vertragspartners zuzuordnen sind, werden von diesem getragen. Die Investitionskosten für die Einrichtung des Notrufs 112 und des digitalen Alarmierungssystems werden vom Landkreis allein getragen. Die Investitionskosten für die Einrichtung der Rufnummer 19222 werden vom DRK getragen. Die Festlegung notwendiger Investitionen erfolgt einvernehmlich.</p> | <p>Es bleibt bei Grundsatz der hälftigen Teilung von Investitionskosten. Nur solche Kosten, die eindeutig einem der Vertragspartner zuzuordnen sind, werden von diesem Partner alleine getragen. Dies gilt auch für die Notrufnummer „112“ und das digitale Alarmierungssystem, welche für die Aufgabenerfüllung der Feuerwehren notwendig sind. Das DRK nutzt das digitale Alarmierungssystem mit und wird (s. § 5 Abs. 3) an dessen Betriebskosten beteiligt. Die Rufnummer 19222 dient nur Zwecken des Krankentransports, ihre Kosten werden daher dem DRK zugeordnet.</p> |

| | | |
|--|---|--|
| § 5 Abs. 6 | | |
| Die Voraussichtlichen jährlichen Betriebskosten sind dem Landkreis bis spätestens 01.08. für das Folgejahr mitzuteilen. | Der Landkreis entrichtet jeweils zu Quartalsbeginn eine Abschlagszahlung auf den von ihm zu tragenden Anteil an den Kosten der Leitstelle in Höhe von 20% der mitgeteilten voraussichtlichen jährlichen Kosten. | Zukünftig sollen die Betriebskosten zum Quartalsbeginn gezahlt werden. Um eine Überzahlung des DRK zu vermeiden, sind durch die Abschlagszahlungen nur 80% der voraussichtlichen Leitstellenkosten abgedeckt. Der verbleibende Kostenanteil wird im Rahmen der jährlichen Endabrechnung (s. § 5 Abs. 3) ermittelt. |
| | § 5 Abs. 7 | |
| | Die jährliche Betriebskostenabrechnung erfolgt auf Grundlage von Anlage 1 der Trägerschaftsvereinbarung „Schema zur Betriebskostenabrechnung“. | In der Anlage sind die einzelnen Posten und der jeweilige Anteil der Vertragspartner aufgelistet. Da sich hier Änderungen ergeben können und mit der Umstellung auf eine Pauschale das gesamte Abrechnungssystem neu gestaltet wird, ist es sinnvoll, diese Einzelheiten in einer Anlage auszugliedern. |
| § 6 | § 7 | |
| Die Vertragsparteien haften im Außen- und Innenverhältnis entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Darüber hinaus findet ein Ausgleich nicht statt. | | Nummerierung angepasst. |
| | § 6 Abs. 1 | |
| | Die Leitstelle übernimmt die Aufgaben einer Integrierten Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst nach §§ 6 Abs. 1 RDG, 4 FwG und dem Rettungsdienstplan des Landes Baden-Württemberg in seiner jeweils aktuellen Fassung. | Mit § 6 Abs. 1 werden die Kernpunkte der Tätigkeit der Leitstelle festgelegt. |

| | | |
|--|--|--|
| | § 6 Abs. 2 | |
| | <p>Durch die Übernahme weiterer Aufgaben darf die Erfüllung der Aufgaben des Rettungsdienstes, der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes nicht beeinträchtigt werden. Beabsichtigt ein Vertragspartner die Übernahme zusätzlicher Aufgaben, bedarf die Übernahme der vorherigen schriftlichen Zustimmung des anderen Vertragspartners. Die Übernahme weiterer Aufgaben durch die Integrierte Leitstelle ist nach § 6 Abs. 4 RDG zulässig, sofern durch eine Vereinbarung die Erstattung der Kosten dieser weiteren Aufgaben durch den jeweiligen Auftraggeber gesichert ist. Weitergehenden Modalitäten der Übernahme - einschließlich der Auswirkungen auf die Betriebskosten der Leitstelle - werden vor der Übernahme der Aufgabe durch die Vertragspartner einvernehmlich geregelt und in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten. Werden durch solche zusätzlichen Aufgaben der Leitstelle Überschüsse erzielt, so mindern diese die Betriebskosten.</p> | <p>Durch den neuen § 6 Abs.2 wird sichergestellt, dass jederzeit beide Träger über die Aufgaben der Leitstelle im Bilde sind. Weiterhin wird schon vor der Übernahme neuer Aufgaben geklärt, welche Konsequenzen dies für die Leistungsfähigkeit und die finanzielle Situation der Leitstelle hat.</p> |
| | § 6 Abs. 3 | |
| | <p>Die Vertragsparteien informieren bis spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung die jeweils andere Vertragspartei über die bislang von der Leitstelle übernommenen, den Regelungsumfang nach Abs. 1 übersteigenden, weiteren</p> | <p>In den Verhandlungen zeigte sich, dass die bisherigen Regelungen zu zusätzlichen Aufgaben nur teilweise durchgeführt wurden. Mit § 6 Abs. 3 werden beide Seiten auf den gleichen Stand gebracht, und klare Verhältnisse geschaffen.</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | Aufgaben. Die Vertragsparteien treffen zu den bestehenden weiteren Aufgaben eine Vereinbarung im Sinne von Abs. 2 Satz 4. | |
| | § 6 Abs. 4 | |
| | Wird die Leitstelle durch rechtliche Vorgaben zur Übernahme weiterer Aufgaben verpflichtet, bedarf es zur Übernahme dieser Aufgaben keiner Zustimmung der Vertragspartner. | Bei einer gesetzlichen Aufgabenübertragung haben die Träger kein Mitspracherecht. Dieser Punkt war daher separat zu regeln. |
| § 7 | § 8 | |
| Das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes oder ein anderer Beauftragter des Landkreises ist berechtigt, durch Einsicht in die Buchführung und in die Belege, sowie durch örtliche Besichtigungen die Verwendung der Kostenbeteiligung des Landkreises zu prüfen. Bücher und Belege sind zu Prüfzwecken mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren, die Frist beginnt am 1. Januar des auf die Erstellung des Abschlusses folgenden Jahres. Eine vorhandene Prüfungseinrichtung des DRK hat die Buchführung der Integrierten Leitstelle vorher zu prüfen und das Prüfergebnis zu bescheinigen. | Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises oder ein anderer Beauftragter des Landkreises ist berechtigt, durch Einsicht in die Buchführung und in die Belege, sowie durch örtliche Besichtigungen die Verwendung der Kostenbeteiligung des Landkreises zu prüfen. Bücher und Belege sind zu Prüfzwecken mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren, die Frist beginnt am 1. Januar des auf die Erstellung des Abschlusses folgenden Jahres. Eine vorhandene Prüfungseinrichtung des DRK hat die Buchführung der Integrierten Leitstelle vorher zu prüfen und das Prüfergebnis zu bescheinigen. | Grammatikalische Anpassung |
| § 8 | § 9 | |
| Diese Vereinbarung wird mit Wirkung ab 01.01.2004 abgeschlossen. Der Vertrag kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende ordentlich gekündigt werden. Ein außerordentliches Kündigungsrecht für | Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft. Sie ersetzt die Vereinbarung vom 23./29.01.2004, welche gleichzeitig außer Kraft tritt. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 12 Monaten | Der Geltungszeitraum war anzupassen, ebenso wurde ausdrücklich festgelegt, dass die Vereinbarung aus dem Jahr 2004 ihre Gültigkeit verlieren soll. Der Vereinbarung wird rückwirkend in Kraft gesetzt. |

| | | |
|--|--|---|
| <p>beide Vertragsparteien wird für den Fall vereinbart, dass gesetzliche Änderungen im Feuerwehr- oder Rettungsdienstgesetz eintreten und sich hierdurch die Geschäftsgrundlage dieses Vertragsverhältnisses wesentlich verändert.</p> | <p>zum Jahresende ordentlich gekündigt werden. Ein außerordentliches Kündigungsrecht für beide Vertragsparteien wird für den Fall vereinbart, dass gesetzliche Änderungen im Feuerwehr- oder Rettungsdienstgesetz eintreten und sich hierdurch die Geschäftsgrundlage dieses Vertragsverhältnisses wesentlich verändert.</p> | |
| <p>§ 9 Abs. 3</p> | | |
| <p>Bestandteile dieses Vertrages sind das festzuschreibende Bestandsverzeichnis (Anlage 1) sowie die Betriebsanweisung der Integrierten Leitstelle Landkreis Calw (Anlage 2)</p> | | <p>Die Betriebsanweisung und das Bestandsverzeichnis werden in den entsprechenden Paragraphen ausdrücklich genannt. Sie hier nochmals als Vertragsbestandteile zu benennen ist überflüssig.</p> |
| <p>§ 9 Abs. 3</p> | <p>§ 9 Abs. 4</p> | |
| <p>Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmungen dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren.</p> | | <p>Nummerierung angepasst.</p> |